

Anmerkung zur Formulierung

Im Leitfaden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Leitfaden für den Briefwahlvorstand

Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Der Briefwahlvorstand stellt fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge (Bewerber/innen) und Landeslisten entfallen.

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung. Dazu wird u. a. auf den beiliegenden „Leitfaden für die Wahlvorstände“ hingewiesen.

Zusammentritt des Briefwahlvorstandes

Der Ort und der Zeitpunkt des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes wurden mit der „Wahlbekanntmachung“ bekannt gegeben. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes beginnt um 16.00 Uhr in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen. Im Zweifel hilft Ihnen das Aufsichtspersonal im Eingangsbereich gerne weiter. Zur Vorbereitung und Verteilung der Aufgaben **müssen** mindestens **fünf** Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen **verpflichtet**, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Bitte beachten Sie, dass jede Person, u. a. die Presse, Zutritt zu den Räumen des Briefwahlvorstandes hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Jeder Briefwahlvorstand erhält:

- ◆ je Briefwahlbezirk (9001 - 9029) eine Wahlurne,
- ◆ die ihm zugeteilten Wahlbriefe. Die Wahlbriefe sind sortiert nach dem Wahlbezirk (die ersten beiden Ziffern der Wahlbezirksnummer). Dazu kommen voraussichtlich noch einzelne Wahlbriefe, die im Laufe des Wahlsonntags bis 18.00 Uhr eingehen. Die letzten Wahlbriefe erhält der Briefwahlvorstand etwa gegen 18.15 Uhr,
- ◆ je Briefwahlbezirk ein Verzeichnis über die vorab für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- ◆ eine Schnellmeldung. Ein **Reserve**exemplar liegt ebenfalls bei,
- ◆ eine Wahlniederschrift und ein **Ersatz**exemplar,
- ◆ ein Merkblatt für die Mitglieder des Briefwahlvorstandes,
- ◆ Verpackungs- und Büromaterial.

Tätigkeit des Briefwahlvorstandes

Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes besteht aus 2 Arbeitsgängen, und zwar

- a) aus der Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe und Wahlscheine sowie
- b) der Zählung der Stimmen und der Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Zu a) Kontrolle und Zulassung der Wahlbriefe und Wahlscheine (siehe Anlage 1a+b)

Jedem Briefwahlbezirk sind 1-4 Wahlbezirke zugewiesen. Der Briefwahlvorstand überprüft die bereits sortierten Wahlbriefe dahingehend, ob die Ziffern der vierstelligen Wahlbezirksnummer mit den Ziffern des Briefwahlbezirkes und der zugewiesenen Wahlbezirke übereinstimmen. Der Briefwahlvorstand stellt die Gesamtzahl der Wahlbriefe für seinen Briefwahlbezirk fest und trägt diese Zahl unter Punkt 2.3 in die Briefwahlniederschrift (siehe Anlage 5) ein. Die ihm im Laufe des Tages übergebenen Wahlbriefe sind zu addieren und ggf. unter Punkt 2.4 der Niederschrift einzutragen.

Dann werden die Wahlbriefe **einzel**n geöffnet und der Wahlschein sowie der blaue Stimmzettelumschlag entnommen.

Nur wenn weder der Wahlschein **noch** der Stimmzettelumschlag (siehe Anlage 2) Anlass zu bedenken geben, wird der blaue Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden zur späteren Auszählung (Eintrag unter Punkt 3.2 der Niederschrift) gesondert gesammelt. Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- 1.) dem Wahlbriefumschlag **kein** oder **kein gültiger** oder **kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung** versehener Wahlschein beiliegt,
- 2.) dem Wahlbriefumschlag **kein Stimmzettelumschlag** beigelegt ist,
- 3.) **weder** der Wahlbriefumschlag **noch** der Stimmzettelumschlag **verschlossen** ist,
- 4.) der Wahlbriefumschlag **mehrere** Stimmzettelumschläge, aber **nicht** eine **gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener **Wahlscheine** enthält,
- 5.) der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat,
- 6.) **kein amtlicher Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist,
- 7.) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis **gefährdenden Weise** von den übrigen **abweicht**,
- 8.) der Stimmzettelumschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Zahl der beanstandeten, die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Briefwahlniederschrift (Punkt 2.5) zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe müssen **mit ihrem Inhalt** ausgesondert werden. Sie sind auf der Rückseite mit einem Vermerk über den Grund der Zurückweisung zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift als Anlage in einem besonderen Umschlag beizufügen.

Der Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden **nicht als Wähler gezählt**. Ihre Stimmen gelten als **nicht** abgegeben, zählen also so, als wenn der Brief gar **nicht eingegangen** wäre. Es sind damit auch **keine ungültigen Stimmen!**

Zu b) Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses – siehe Anlage 3)

Erst **nach** Abschluss der allgemeinen Wahlzeit (**18.00 Uhr**) und Übernahme aller bis dahin rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe (ca. 18.15 Uhr) darf mit der Zählung der Stimmen begonnen werden.

Im ersten Arbeitsgang werden die blauen Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Zahl muss mit der Zahl der Wahlscheine übereinstimmen (vgl. Punkt 2.3 der Briefwahl Niederschrift und Punkt 3.2 (siehe Anlage 5)). Als Zahl der Wähler für die weitere Auszählung gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge.

Der Briefwahlvorstand stellt das Wahlergebnis der Briefwahl in derselben Weise fest wie ein Wahlvorstand das Ergebnis im allgemeinen Wahlbezirk.

Ermittlung des Wahlergebnisses

I. Zählung der Wähler (siehe Nr. 3.1 / 3.2 der Wahl Niederschrift (Anlage 5))

- 1.) Bevor die Wahlurne geöffnet wird, sind zunächst alle sonstigen nicht benötigten Papiere vom Wahl Tisch zu entfernen.
- 2.) Sodann wird die Wahlurne geöffnet und entleert. Die Stimmzettel werden entfaltet und auf den Wahl Tisch gelegt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt, wobei zu empfehlen ist, Stapel von z. B. 20 bis 50 Stück zu bilden.
- 3.) Die Summe zu 2. ist unter Nr. 3.2 der Niederschrift und in der Schnellmeldung (siehe Anlage 4, Zahlen „B““) einzutragen. Bei Differenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen.
Nicht aufzuklärende Differenzen sind, soweit möglich, in der Niederschrift zu erläutern. Die Erläuterung erfolgt ebenfalls unter Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift. Bei Differenzen gilt als Zahl der Wähler die Zahl der Stimmzettel. Diese Zahl ist in der Niederschrift unter Nr. 4 Buchstabe B einzusetzen.

II. Zählung der Stimmen (siehe 3.3 der Wahl Niederschrift/ Anlage 5)

Das Zählgeschäft gliedert sich in vier Arbeitsgänge. Die Stimmzettel werden zunächst sortiert. Dann werden die in der Stimmabgabe übereinstimmenden Stimmzettel geprüft und gezählt. Danach werden die in der Stimmabgabe nicht übereinstimmenden Stimmzettel (sog. Splitting-Fälle) geprüft und gezählt. Abschließend werden die ungültigen und ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet.

1. Erster Arbeitsgang - Sortierung der Stimmzettel:

- (a) Mehrere Stapel bilden mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste derselben Parteien, getrennt nach Landesliste,
- (b) Stimmzettel, mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für den Wahlkreisbewerber und die Landesliste verschiedener Parteien, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere nicht abgegeben worden ist („Splitting-Fälle),
- (c) einen Stapel bilden mit ungekennzeichneten (ungültigen) Stimmzetteln sowie
- (d) einen Stapel bilden mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist. Auch diese Stimmzettel werden erst später gezählt. Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen sind als Anlage 6 beigefügt.

2. Zweiter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen mit übereinstimmender Erst- und Zweitstimme:

- Die Beisitzer übergeben die Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen dem Wahlvorsteher bzw. dem Stellvertreter, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel.
- Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält.
- Sodann wird dem Wahlvorsteher - nur diesem - der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt an, dass in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

- Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmenden gültigen oder ungültigen Stimmen. Die Beisitzer zählen nacheinander die geprüften Stimmzettelstapel mit den gültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.
- Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift als Zwischensumme I (ZS I) eingetragen, und zwar
 - bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D,
 - bei den Zweitstimmen unter den Kennbuchstaben E und F.

3. Dritter Arbeitsgang - Prüfen und Zählen der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne übereinstimmende Erst- und Zweitstimme („Splitting-Fälle“):

- In vergleichbarer Weise zum zweiten Arbeitsgang wird nunmehr der 2. Stimmzettelstapel geprüft.
- Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, bei denen aber zwischen Erst- und Zweitstimme keine Übereinstimmung besteht.
- Der Wahlvorsteher/in übernimmt diesen Stapel und es werden zunächst die Stimmzettel, getrennt nach Zweitstimme, für die einzelnen Landeslisten gelegt.
- Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist.
- Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist.
- Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor im zweiten Arbeitsgang mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen erfolgte.
- Im Anschluss ordnet der Wahlvorsteher diese Stimmzettel neu nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimme, mit denen entsprechend verfahren wird.
- Damit werden die gültigen und ungültigen Erststimmen der Stimmzettel ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimme nicht übereinstimmen.
- Die Ergebnisse der Zählungen in diesem Arbeitsgang werden als Zwischensumme II (ZS II) im Abschnitt 4 der Wahlniederschrift eingetragen, und zwar
 - bei den Zweitstimmen unter den Kennbuchstaben E und F,
 - bei den Erststimmen unter C und D.

4. Vierter Arbeitsgang – Auswerten der ausgesonderten Stimmzettel:

- Zum Schluss müssen noch - sofern vorhanden - die ausgesonderten Stimmzettel mit Bedenken ausgewertet werden. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall eines Beschlusses des Wahlvorstandes.
- Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist.
- Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Solche Vermerke können kurz lauten wie "g1" bei gültiger Erststimme oder "g2" bei gültiger Zweitstimme.
- Es darf nicht vergessen werden, die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmen den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzuzählen. Die Wahlniederschrift sieht hierfür in Abschnitt 4 jeweils die dritte Spalte (ZS III) vor, und zwar
 - unter Kennbuchstaben C und D1 ff für die für ungültig und gültig erklärten Erststimmen,
 - unter Kennbuchstaben E und F1 ff für die für ungültig und gültig erklärten Zweitstimmen.
- Benutzen Sie bitte die Wahlniederschrift, um das Wahlergebnis zusammenzustellen.
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Nach Abschluss des Zählgeschäftes gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis des Wahlbezirks im Wahlraum mündlich bekannt.

Die entsprechenden Vorschriften gelten sinngemäß (siehe Leitfaden für Wahlvorstände). Ein Ablaufschema liegt als Anlage 3 bei.

Schnellmeldung – siehe Anlage 4

Das Wahlergebnis des Briefwahlvorstandes ist in die entsprechend vorbereitete Schnellmeldung zu übertragen.

Bitte überbringen Sie, durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, die Schnellmeldung **sofort nach dem abgeschlossenen** Zählvorgang in die Wahlzentrale (Schwartzstr. 73, Erdgeschoss – gegenüber dem Rathaus). **Bitte bringen Sie das Ihnen zugewiesene Kennwort mit und warten Sie, bis die Plausibilität der Schnellmeldung geprüft wurde!**

In keinem Fall darf die Schnellmeldung an einer anderen Stelle abgegeben oder bekanntgegeben werden!

Wahlniederschrift und Abschlussarbeiten

Briefwahlniederschrift – siehe Anlage 5

Für die Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl ist der Vordruck Anlage 31 zu § 75 Abs. 5 BWO zu verwenden. Im Übrigen gelten hierfür sinngemäß auch die Vorschriften, die im „Leitfaden“ wiedergegeben sind.

Verpacken der Unterlagen

1. Paket - Anlagen zur Wahlniederschrift:

In das 1. Paket gehören - neben der Wahlniederschrift -:

- die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand **besonders beschlossen** hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand **zurückgewiesen** hat und
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand **besonders beschlossen** hat.

2. Paket - Restliche Unterlagen

Alle Umschläge, die mit dem Aufdruck „Für Paket 2“ beschriftet sind, gehören in den **Papiersack (Paket 2)**. Dies sind die sortierten Stimmzettel, die eingenommenen unbeanstandeten Wahlscheine und die ungültigen Stimmzettel.

Die Pakete 1 und 2 sind nach Abschluss der Arbeiten im Foyer der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen, Erdgeschoss, an einer der beiden dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben.

Umschläge:

Die leeren roten und blauen Wahlbrief- bzw. Stimmzettelumschläge sollen zur Vernichtung in der **Wahlurne** hinterlassen werden. Das Kleinmaterial kann auf den Tischen liegen bleiben.

Bitte hinterlassen Sie die Räumlichkeiten ordentlich!

Schlussbemerkung

Die Briefwahlvorstände sind **nicht** berechtigt, Wahlbriefe von Briefwählern und Briefwählerinnen unmittelbar entgegenzunehmen! Zur Annahme berechtigt ist **nur der Fachbereich Wahlen**. Zum Aufschlitzen der Wahlbriefe kann die Hilfe des Aufsichtspersonals in Anspruch genommen werden, das sich im Foyer aufhalten wird.

Besondere Regelungen

Repräsentative Wahlstatistik in ausgewählten Wahlbezirken

In einigen Wahlbezirken werden besondere Stimmzettel für die Stimmabgabe ausgegeben. Es handelt sich bei der Briefwahl um folgenden Wahlbezirk:

9017

Für diese Sonderaufdrucke auf den Stimmzetteln – oben links – wurden folgende Gruppen festgelegt:

A	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister,	geboren 1997 bis 2003
B	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister,	geboren 1987 bis 1996
C	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister,	geboren 1977 bis 1986
D	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister,	geboren 1962 bis 1976
E	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister,	geboren 1952 bis 1961
F	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister,	geboren 1951 und früher
G	weiblich ,	geboren 1997 bis 2003
H	weiblich ,	geboren 1987 bis 1996
I	weiblich ,	geboren 1977 bis 1986
K	weiblich ,	geboren 1962 bis 1976
L	weiblich ,	geboren 1952 bis 1961
M	weiblich ,	geboren 1951 und früher.

Der weitere Ablauf der Wahlhandlung vollzieht sich in der üblichen Weise. Die Auszählung der Stimmen nach Geburtsjahrguppen wird später im Bereich Statistik vorgenommen.

Lernplattform für Wahlhelfer

Für alle, die zum ersten Mal als Wahlhelfer tätig werden möchten, aber auch für diejenigen, die schon mehrfach bei Wahlen geholfen haben, bieten wir eine interaktive Lernplattform an. Diese wurde im Rahmen eines interkommunalen Projektes mit zehn weiteren Städten aus Nordrhein-Westfalen entwickelt.

Zudem wurde ein Schulungsfilm gedreht, der den Ablauf des Wahltages und die Stimmenauszählung wiedergibt. Sowohl die Lernplattform als auch der Schulungsfilm können zu Ihrer Unterstützung am Wahlsonntag beispielsweise über Ihr Smartphone oder Tablet aufgerufen werden. Der Schulungsfilm ist in verschiedene Kategorien gegliedert. So können Sie sich direkt das passende Thema aussuchen.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Lernplattform:

<http://wahlhelfende.oberhausen.de>

Ersatzkräfte für fehlende Mitglieder im Wahlvorstand

Das Aufsichtspersonal wird die einzelnen Wahlvorstände aufsuchen und bei Bedarf fehlende Mitglieder aus der Reserve nachbesetzen.

Schnellmeldungper Bote (**Kennung** mitnehmen)

Dienststelle des Fachbereiches Wahlen,
Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Foyer

Rücklauf der Pakete2 Annahmestellen:

Fasia-Jansen-Gesamtschule,
Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen, Foyer,

Bei allen Schwierigkeiten

Wahlräume	825-2924
Wahlhelfereinsatz	825-2083
Hilfe bei rechtlichen Fragen, Allgemeines	825-2944
	825-2593
	825-2171

Polizei**Notruf-Nr.****110****Feuerwehr****Notruf-Nr.****112****Verzeichnis der Anlagen:**

Anlage 1a:	Muster Wahlschein Dinslaken
Anlage 1b:	Muster Wahlschein Oberhausen
Anlage 2:	Muster Stimmzettelumschlag
Anlage 3:	Ablaufschema Ermittlung des Briefwahlergebnisses
Anlage 4:	Muster Schnellmeldung
Anlage 5:	Muster Briefwahlunterschrift

Wahlschein

Nr.: 20

(zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

am 26.09.2021

nur gültig für den Wahlkreis 117 - Oberhausen - Wesel III

Max Mustermann
Musterstraße 3
46537 Dinslaken

Wählerverzeichnis-

Nr.: 1.1 7

geboren am:

¹⁾ Selbständiger Wahlschein

wohnhaft in ²⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der (den) oben genannten Wahl(en) entweder gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis) **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Stimmbezirk** im o. g. Gültigkeitsbereich oder **durch Briefwahl** teilnehmen.



Dinslaken, den 09.07.2021

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez.: Schürken

Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen -

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen)

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten **Wahlschein** mit der **unterschriebenen Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem/n darin befindlichen Stimmzettel/n.

Bitte den roten Umschlag zukleben.

Stadt Dinslaken
1.1 7 20

Entgeltfrei
im Bereich
der Deutschen
Post

Wahlbrief

An die
Bürgermeisterin
der Stadt Dinslaken
Platz D' Agen 1
46535 Dinslaken

Achtung:

Für eine gültige Stimmabgabe bitte nachstehende Erklärung vollständig ausfüllen, unterschreiben und in den roten Wahlbriefumschlag stecken!

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers ⁴⁾ - gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen!

Unterschrift der Wählerin/des Wählers

oder

Unterschrift der Hilfsperson ⁴⁾

Datum, Unterschrift (Vor- und Familienname)

Datum, Unterschrift (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Erläuterungen:

- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzukreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
- 4) Wählerinnen/Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der/des gehinderten Wählerin/Wählers erlangt hat.
Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten **Wahlschein** mit der **unterschriebenen Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem/n darin befindlichen Stimmzettel/n.

Bitte den roten Umschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Versendung durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Wahlschein

Nr.: 2

(zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite)

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

nur gültig für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III

Wählerverzeichnis-

Nr.: 2602 / 788

geboren am: 06.03.1967

Frau

46119 Oberhausen

¹⁾ Selbständiger Wahlschein

wohnhaft in ²⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
2. durch Briefwahl.



Oberhausen, 27.07.2021

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez.: Wübbels

Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen -

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen)

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten **Wahlschein** mit der **unterschiedenen Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Bitte den roten Umschlag zukleben.

Ausgabestelle:
Stadt Oberhausen
Wahlbezirk: 2602
Wahlschein-Nr.: 2

Entgeltfrei im
Bereich der
Deutschen
Post

Wahlbrief

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstr. 73
46042 Oberhausen

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Wichtig! Unterschrift nicht vergessen!

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ⁴⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- 1) Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- 3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- 4) Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Bitte in den Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den abgetrennten und gefalteten **Wahlschein** mit der **unterschiedenen Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem/n darin befindlichen Stimmzettel/n.

Bitte den roten Umschlag zukleben.

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein** und
2. den **verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief **so rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** bei dem auf der Vorderseite angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Versendung durch die Deutsche Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Stimmzettelumschlag **nur** den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Nur Stimmzettel einlegen
und
den Stimmzettelumschlag zukleben,
sodann

- den **verschlossenen** Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der **unterschiedenen** Versicherung
an Eides statt zur Briefwahl

in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand (§ 38 Bundeswahlordnung, §§ 74, 75 Bundeswahlordnung)

Phase 1: Zählung der Wähler/innen

- Wahlscheine werden durch den/die Schriftführer/in gezählt,
- Die ungeöffneten Stimmzettelumschläge werden durch eine/n Beisitzer/in gezählt



Kontrolle:

Mehrfache Zählung der Stimmzettelumschläge → bei ungleicher Anzahl zwischen Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen wird die Anzahl der Wähler/innen durch die Anzahl der Stimmzettelumschläge bestimmt.



Phase 2: Sortierung der Stimmzettel in Stapel

Stapel 1: Erst- und Zweitstimme sowohl für Bewerber/in als auch Landesliste derselben Partei

Stapel 2: Stimmzettel, die unterschiedliche Parteien beinhalten, einschließlich nur einer abgegebenen Stimme („Splitting-Fälle“)

Stapel 3: nicht gekennzeichnete Stimmzettel, sowie leere Stimmzettelumschläge

Stapel 4: mehrere Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag

Stapel 5: Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit Anlass zu Bedenken

Briefwahlvorstand 9001A
 Gemeinde Stadt Oberhausen
 Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III

**Schnellmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
 am 26.09.2021**

Die Schnellmeldung ist **sofort** durch einen Boten unter Nennung des mitgeteilten **Kennwortes** dem Fachbereich Wahlen zu übergeben! (Schwartzstr. 73, Zinkweißgebäude, Foyer)

Kennbuchstabe²⁾

B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	
C	Ungültige Erststimmen	
D	Gültige Erststimmen	

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmzahl
D1	1. CDU	
D2	2. SPD	
D3	3. FDP	
D4	4. AfD	
D5	5. GRÜNE	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D10	10. FREIE WÄHLER	
D13	13. V-Partei ³⁾	
D15	15. MLPD	
D19	19. dieBasis	
	Zusammen	

Zweitstimmen siehe Rückseite

E	Ungültige Zweitstimmen	
F	Gültige Zweitstimmen	

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmenzahl
F1	1. CDU	
F2	2. SPD	
F3	3. FDP	
F4	4. AfD	
F5	5. GRÜNE	
F6	6. DIE LINKE	
F7	7. Die PARTEI	
F8	8. Tierschutzpartei	
F9	9. PIRATEN	
F10	10. FREIE WÄHLER	
F11	11. NPD	
F12	12. ÖDP	
F13	13. V-Partei ³	
F14	14. Gesundheitsforschung	
F15	15. MLPD	
F16	16. Die Humanisten	
F17	17. DKP	
F18	18. SGP	
F19	19. dieBasis	
F20	20. Bündnis C	
F21	21. du.	
F22	22. LIEBE	
F23	23. LKR	
F24	24. PdF	
F25	25. LfK	
F26	26. Team Todenhöfer	
F27	27. Volt	
	Zusammen	

Unterschrift

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
- 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nummer:	9002A
Gemeinde:	Stadt Oberhausen
Kreis:	-
Wahlkreis:	117 Oberhausen - Wesel III
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Mustermann	Max	als Briefwahlvorsteher
2.	Mustermann	Max	als stellv. Briefwahlvorsteher
3.	Mustermann	Max	als Schriftführerin
4.	Mustermann	Max	als Beisitzer
5.	Mustermann	Max	als Beisitzer
6.	Mustermann	Max	als Beisitzerin
7.	Mustermann	Max	als Beisitzerin
8.			
9.			

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgeschiedenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes. Dies geschieht auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

_____ Uhr _____ Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

(Bitte Anzahl eintragen:)

_____ Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

_____ (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

_____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

überbrachte um _____ Uhr _____
Minuten weitere _____ (Anzahl) Wahl-
briefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

- _____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

- _____ Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: _____ (Anzahl) Wahlbriefe.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Wahlscheine.

- mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um ____ Uhr ____ Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(Weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

____ Uhr ____ Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

_____ Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

- 3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war.

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[B] Wähler insgesamt
[vgl. oben 3.2.4]
zugleich

[B1] Wähler mit Wahlschein

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)				
D1	1. Marie-Luise Dött (CDU)				
D2	2. Dirk Vöpel (SPD)				
D3	3. Roman Andreas Dirk Müller-Böhm (FDP)				
D4	4. Olaf Wilhelm (AfD)				
D5	5. Stefanie Weyland (GRÜNE)				
D6	6. Sascha Heribert Wagner (DIE LINKE)				
D7	7. Hans-Joachim Sommers (Die PARTEI)				
D10	10. Guido German Horn (FREIE WÄHLER)				
D13	13. Simon Thomas (V-Partei³)				
D15	15. Erhan Aktürk (MLPD)				
D19	19. Ralf Wosnek (dieBasis)				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. CDU				
F2	2. SPD				
F3	3. FDP				
F4	4. AfD				
F5	5. GRÜNE				
F6	6. DIE LINKE				
F7	7. Die PARTEI				
F8	8. Tierschutzpartei	----			
F9	9. PIRATEN	----			
F10	10. FREIE WÄHLER				
F11	11. NPD	----			
F12	12. ÖDP	----			
F13	13. V-Partei³				
F14	14. Gesundheitsforschung	----			
F15	15. MLPD				
F16	16. Die Humanisten	----			
F17	17. DKP	----			
F18	18. SGP	----			
F19	19. dieBasis				
F20	20. Bündnis C	----			
F21	21. du.	----			
F22	22. LIEBE	----			
F23	23. LKR	----			
F24	24. PdF	----			
F25	25. LfK	----			
F26	26. Team Todenhöfer	----			
F27	27. Volt	----			
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an

(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum

Kadir Atabay, Briefwahlvorsteher

Christian Kassen, stellv. Briefwahlvorsteher

Yvonne Flatau, Schriftführerin

Matthias Bethke, Beisitzer

Kai Brückmann, Beisitzer

Michelle Hetkamp, Beisitzerin

Martina Klein, Beisitzerin

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der

Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

Der Briefwahlvorsteher

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Vom Beauftragten des/der

wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____
Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den
weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

MUSTER

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: **Mängel im Umschlag**

Ungültig sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. **Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels**

Ungültig sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist; dagegen ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

Gültig sind die Erst- **und** Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim

Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- **oder** Zweitstimme **oder ggf. beide** Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- **oder** Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,

4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder eine Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ (anderer Ansicht: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig)